

Erläuterungen

Mit der Strukturoptimierung der Organisation der Bezirksgerichte wird das Ziel verfolgt, kleine Bezirksgerichte zu leistungsfähigen Einheiten mit einer gewissen Mindestgröße zusammenzulegen, weil an besonders kleinen Standorten viele notwendige und im Sinne der rechtsuchenden Bevölkerung vorzunehmende Verbesserungen nicht effizient umsetzbar sind. Das reicht von baulichen Aspekten wie etwa einer barrierefreien Zugänglichkeit über Sicherheitsaspekte wie lückenlose Eingangskontrollen und die Ausstattung mit zeitgemäßer Sicherheitstechnik bis hin zu wesentlichen Verbesserungen bei Serviceleistungen wie etwa die Einrichtung von Justiz-Servicecentern.

Die vorliegende Verordnung verfolgt eine Weiterführung der Strukturoptimierung, indem im Bundesland Burgenland mit 1. Jänner 2018 das Bezirksgericht Jennersdorf vom Bezirksgericht Güssing aufgenommen wird (§ 1 iVm § 3). Mit nur einer systemisierten Planstelle für Richterinnen und Richter ist das Bezirksgericht Jennersdorf eines der kleinsten Gerichte Österreichs. Auch das Bezirksgericht Güssing zählt mit 1,7 systemisierten Planstellen für Richterinnen und Richter zu den kleinen Bezirksgerichten. Eine Zusammenlegung der beiden Bezirksgerichte ist daher im Hinblick auf die oben angeführten Aspekte, die Eröffnung von Spezialisierungsmöglichkeiten für die Entscheidungsorgane und die Schaffung praktikabler Vertretungsmöglichkeiten sinnvoll.